

Philosophische Fakultät III
Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften
Klassische Archäologie

Studienordnung
für die Magisterteilstudiengänge Klassische Archäologie

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund der §§ 24 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), am 17. Juli 2000 die folgende Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Klassische Archäologie als Hauptfach und als Nebenfach erlassen.¹

§ 1 Geltungsbereich

In Verbindung mit den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (vom 17. Juli 2000) bestimmt diese Studienordnung Inhalt, Ziele und Ablauf des Studiengangs Klassische Archäologie an der Humboldt-Universität zu Berlin.

**§ 2 Klassische Archäologie – Definition
und Gegenstand**

(1) Die Klassische Archäologie ist die Wissenschaft von der materiellen Hinterlassenschaft der griechischen und der römischen Kultur des Altertums. Sie gräbt diese aus oder weist sie durch unterschiedliche Methoden nach, trägt sie zusammen, identifiziert, interpretiert sie und rekonstruiert ihre kulturgeschichtlichen Kontexte vom jeweiligen Entstehungsprozess des Objekts an bis zur Gegenwart.

(2) Als archäologische Disziplin teilt sie die Methoden mit allen übrigen Archäologien, welche für den wissenschaftlichen Umgang mit den fragmentierten materiellen Hinterlassenschaften vergangener Kulturen entwickelt worden sind: im Grabungswesen, bei bildlichen Dokumentationen, Sammlungen, Zeit-, Funktions- und Materialbestimmungen, Identifizierung, Typologisierung und historischer Interpretation.

(3) Als Klassische Archäologie in allgemeiner Zielsetzung umfasst die Disziplin auch die antike Bauforschung und die Provinzialrömische Archäologie, in geringerer Spezialisierung dazu die Forschungsfelder der Christlichen Archäologie und der antiken Numismatik, doch werden in diesen Bereichen an anderen Hochschulen eigene Ausbildungs- oder Studiengänge angeboten, welche das Studium der Klassischen Archäologie ergänzen können.

(4) Als Archäologie des klassischen Altertums sucht sie einen besonders engen Verbund mit allen übrigen Wissenschaften, welche sich mit der textlichen Überlieferung der Antike befassen, d.h. primär mit der Alten Geschichte und Klassischen Philologie, sekundär auch mit der lateinischen und griechischen Epigraphik oder der Papyrologie und mit zahlreichen verselbständigten Spezialgebieten wie etwa der antiken Religionswissenschaft, antiken Philosophie oder Rechtsgeschichte des Altertums.

(5) Als Archäologie einer Schriftepoche steht sie in enger Verbindung zur allgemeinen Geschichtswissenschaft.

(6) Als Archäologie, deren Gegenstände häufig ein hohes ästhetisches und semiotisches Potential besitzen, verlangt sie eine intensive Anwendung kunst- und kulturwissenschaftlicher Methoden.

(7) Chronologisch umfasst das Arbeitsgebiet der Klassischen Archäologie die griechisch-römische Antike vom Beginn des 1. Jahrtausends v.Chr. bis zur Völkerwanderungszeit, darüber hinaus die bronzezeitlichen Kulturen im ägäischen Raum (Minoer und Mykener) sowie die spätbronzezeitlichen und eisenzeitlichen Kulturen der Italiker und Etrusker auf der Apenninhalbinsel. Die geographische Zuständigkeit der Disziplin betrifft dazu alle ehemals hellenisierten und romanisierten Regionen Asiens, Afrikas und Europas.

¹ Die Studienordnung wurde am 26. Juli 2001 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Übergreifende kulturelle Zusammenhänge erfordern die Zusammenarbeit mit benachbarten archäologischen Disziplinen, etwa der Ägyptologie, Vorderasiatischen Archäologie oder der Ur- und Frühgeschichte.

(8) Die Rezeption der Antike hat die europäische Kulturgeschichte in weitem Umfang geprägt. Ein Studium der Klassischen Archäologie muss daher auch dazu beitragen, über kultur- und wissenschaftsgeschichtliche Reflexionen die spezifische Entwicklung der europäisch-atlantischen Kultur zu erklären.

§ 3 Studienfachkombinationen

(1) Klassische Archäologie wird in Kombination mit anderen Studienfächern als erstes Hauptfach, zweites Hauptfach oder Nebenfach studiert.

(2) Alle Magisterteilstudiengänge an Berliner Universitäten sind als weiteres Hauptfach bzw. als Nebenfach zur Klassischen Archäologie wählbar; nicht möglich ist die Kombination mit der Klassischen Archäologie an der Freien Universität Berlin. Die kulturimmanenten Beziehungen zur Alten Geschichte und zur Klassischen Philologie lassen es geraten erscheinen, eine dieser beiden Wissenschaften zumindest als Nebenfach zu wählen.

(3) Auf Grund der Einbindung der Klassischen Archäologie in ganz unterschiedliche interdisziplinäre Zusammenhänge sind je nach Interessenschwerpunkt aber auch sehr unterschiedliche andere Studienfachkombinationen empfehlenswert.

In oft gewählten Kombinationen wird die Klassische Archäologie mit der Ur- und Frühgeschichte, einer weiteren archäologischen Disziplin oder der Kunstgeschichte verbunden. Verbindungen mit anderen geisteswissenschaftlichen Disziplinen, beispielsweise der Kulturwissenschaft, Ethnologie, modernen Philologien oder Sozialwissenschaften sind weitere Möglichkeiten. Selbst spezielle Verbindungen mit den Naturwissenschaften sind denkbar, sollten aber nur nach eingehender Studienberatung gewählt werden.

Mit den Absolventen oder Absolventinnen anderer Geisteswissenschaften konkurrieren Klassische Archäologen und Klassische Archäologinnen um Beschäftigungsmöglichkeiten im weiten kulturellen Sektor. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Kombination des Studiums der Klassischen Archäologie mit einer parallelen oder anschließenden betriebswirtschaftlichen, juristischen oder verwaltungsbezogenen Ausbildung erwägenswert.

(4) Das Lehrangebot an der FU in Klassischer Archäologie sollte genutzt werden. Über die gegenseiti-

ge Anerkennung von Leistungsnachweisen informiert die Studienfachberatung. Mindestens die Hälfte der zur Prüfungszulassung erforderlichen Leistungsnachweise ist im jeweiligen Studienabschnitt an der HU zu erwerben.

§ 4 Studienziele

(1) Je nach Studienplanung und Studienfachkombination zielt das Studium der Klassischen Archäologie auf die Befähigung zur Ausübung eines archäologischen Berufes bzw. auf die Ausbildung einer klassisch-archäologischen Kompetenz in interdisziplinärem Kontext unterschiedlicher Schwerpunktsetzung.

(2) Das Studium der Klassischen Archäologie führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss als Magistra/Magister Artium (M.A.). Der Magisterabschluss ist die Voraussetzung für die Promotion.

(3) Inhaltliche Studienziele sind:

- eine möglichst breite Kenntnis der archäologischen Gegenstände und Probleme,
- die Kenntnis einer Vielfalt vorwiegend kultur- und kunstwissenschaftlicher
- Methoden in ihrer Anwendungsmöglichkeit für die Klassische Archäologie,
- die Fähigkeit zu selbständiger Problemstellung und -lösung.

§ 5 Berufsmöglichkeiten und Berufsaussichten

Klassische Archäologen/innen finden in Deutschland Arbeitsmöglichkeiten hauptsächlich an Universitäten, dann auch am Deutschen Archäologischen Institut mit seinen Abteilungen und Kommissionen, an den nicht zahlreichen Museen mit entsprechenden Sammlungen sowie in der Bodendenkmalpflege. Voraussetzung ist gewöhnlich eine sehr gute Promotion.

Im Hinblick auf die beruflichen Einsatzmöglichkeiten eignet sich das Studium der Klassischen Archäologie in besonderem Maße für die Wahl als zweites Hauptfach oder als Nebenfach in Ergänzung zu einem kulturwissenschaftlichen, kunstwissenschaftlichen, historischen oder philologischen Hauptfachstudium wie selbstverständlich als Ergänzung zu einem anderen archäologischen Studiengang.

§ 6 Studieninhalte

Das Studium der Klassischen Archäologie beinhaltet den Erwerb

- möglichst breiter Kenntnis der Objekte durch direkte Anschauung in Museen und
- Ausgrabungen,
- der Kenntnis der Grundzüge der Entwicklung der antiken Kultur und ihrer materiellen Produktion,
- der Kenntnis der wichtigsten Architektur- und Kunstgattungen,
- von Kenntnissen auf den Gebieten der antiken Mythologie, Religion, der staatlichen
- und städtischen Organisation, der alltäglichen Lebenswelt und der Geographie,
- der Kenntnis der antiken Ikonographie,
- der Kenntnis der Grundlagen für absolutes und relatives Datieren und, mit letzterem verbunden, der entscheidenden formgeschichtlichen Entwicklungen,
- der Fähigkeit zur typologischen und morphologischen Klassifikation archäologischen Materials,
- der Fähigkeit zur semiotischen Analyse archäologischen Materials,
- theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Grabungsarchäologie,
- wissenschaftshistorischer Grundkenntnisse,
- von Grundkenntnissen der rezeptionsgeschichtlichen Bedeutung der antiken Monumente für die nachantiken Epochen,
- von Basiskenntnissen der Alten Geschichte Griechenlands und Roms einschließlich ihrer Nachbarkulturen, der antiken Wirtschaftsgeschichte sowie der
- griechisch-römischen Literatur, Philosophie, Numismatik und Epigraphik,
- von Routine im Umgang mit den wichtigsten informationstechnischen Hilfsmitteln.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Über die von Studenten und Studentinnen im Hauptfach geforderten Kenntnisnachweise in Latein und Altgriechisch unterrichten die §§ 3 II; 5 II der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen. Für das Studium der Klassischen Archäologie im Nebenfach werden Lateinkenntnisse auf dem Sprachniveau der Caesarlektüre empfohlen.

Passive Kenntnis mehrerer moderner Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, je nach Spezialisierung gegebenenfalls weiterer Sprachen) ist für das Studium der Klassischen Archäologie unerlässlich. Sie ist ab dem ersten Semester in Englisch, Französisch und Italienisch sukzessiv in der Auseinandersetzung mit der Fachliteratur unumgänglich.

§ 8 Studienorganisation/ Studienzeit

(1) Das Studium der Klassischen Archäologie beinhaltet den Besuch von Lehrveranstaltungen und das Selbststudium. Die Bedeutung des Selbststudiums ist sehr hoch zu veranschlagen. Es umfasst die Lehrveranstaltungen begleitende oder ergänzende systematische Lektüre, den Besuch von Ausgrabungsstätten, Ausstellungen, Museen und die Wahrnehmung von Vortragsangeboten. Praktika an Museen und die Teilnahme an Grabungen werden dringend empfohlen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester (vier Semester Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und fünf Semester Hauptstudium, das mit der Magisterprüfung abschließt. Das 9. Semester ist der Anfertigung der Magisterarbeit im ersten Hauptfach und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.). Entsprechend § 3 III der MAPO HU besteht die Möglichkeit, die von der Prüfungsordnung geforderten Altsprachenkenntnisse (im 1. Hauptfach Latein und Altgriechisch, im 2. Hauptfach Latein) in Studienabschnitten zu erwerben, die auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden (maximal zwei Semester).

(3) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit der Magisterprüfung abgeschlossen, sobald alle für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen erbracht sind.

§ 9 Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und Lehrveranstaltungen nach freier Wahl. Folgende Lehrveranstaltungsarten werden für das Studium der Klassischen Archäologie an der Humboldt-Universität angeboten:

- Vorlesungen,
- Überblicksvorlesungen
- Seminare,
- Einführungsübungen,
- Museumsübungen,
- Kurse,
- Kolloquien,
- Praktika,
- Exkursionen,
- Tutorien,
- Projektutorien.

Vorlesungen

Vorlesungen gehören zum Wahlpflichtbereich. In der Form von Vorträgen dienen sie der Stoff-, Problem- und Methodenvermittlung durch in der Regel habili-

tierte Dozenten und habilitierte Dozentinnen. Sie stellen ein alle Studienabschnitte übergreifendes Angebot dar.

Überblicksvorlesungen

Regelmäßig wird eine Überblicksvorlesung zur materiellen Kultur der Griechen und Römer angeboten, die sich über sechs Semester erstreckt. Der gesamte Zyklus sollte von jedem/r Studenten/in gehört werden.

Seminare

Seminare dienen dem Studium spezieller oder auch seltener berücksichtigter Themen. Sie wenden sich an Studenten und Studentinnen aller Studienphasen, können vom Gegenstand her aber auch einer bestimmten Studienstufe (siehe unten unter a und b) zugeordnet werden. In der Regel können in ihnen benotete Leistungsnachweise erworben werden, die als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- und Magisterprüfung Anerkennung finden. Seminare werden unter Anleitung der Dozenten/innen im wesentlichen durch Eigenbeiträge der Studenten/innen gestaltet. Sie gehören dem Wahlpflichtbereich an. Zugangsvoraussetzungen (z.B. Altsprachenkenntnisse) können besonders vorgegeben werden. Passive Kenntnisse in Englisch, Französisch und Italienisch sind ohne besondere Hinweise ab dem fortgeschrittenen Grundstudium erforderlich. Für die unterschiedlichen Studienphasen sind darüber hinaus zu unterscheiden:

- a) Proseminare im Grundstudium. Sie dienen dem Erwerb von Grundlagenwissen und verwenden hierbei Gegenstände und Methoden, welche exemplarisch in die Disziplin einführen. Die Studenten/innen halten bei diesem Veranstaltungstypus Referate; Studenten/innen im Hauptfach fertigen zumindest einmal eine ausführliche Hausarbeit im Rahmen eines Seminars für einen Leistungsnachweis an.
- b) Hauptseminare im Hauptstudium. In ihnen referieren die Studenten/innen den gegenwärtigen Wissensstand zum Thema in kritischer Weise. Hauptseminare sind in der Regel ebenfalls mit mündlichen Referaten – nun aber stets auch mit einer schriftlichen Fassung – verbunden, wobei eine schriftliche Arbeit nur ausnahmsweise alleiniger Leistungsnachweis sein kann.

Einführungsübungen

Die Einführungsübung dient der Einführung in das Studium und gehört dem Pflichtbereich an, s.u. Grundkurse § 10(4).

Museumsübung

Museumsübungen dienen im Grundstudium dazu, den direkten wissenschaftlichen Umgang mit originalen Monumenten zu erlernen, und gehören wegen der hierin begründeten Relevanz für die Disziplin zum Wahlpflichtbereich.

Grundkurse

Grundkurse sind Lehrveranstaltungen während des Grundstudiums zum Erwerb inhaltlichen und technischen Basiswissens. Sie schließen eine für alle Anfänger/innen verbindliche Einführungsübung ein; die obligatorische Teilnahme ist nach der Art des Teilstudiengangs (1. Hauptfach, 2. Hauptfach, Nebenfach) differenziert, s. § 3 der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen. Kurse gehören zum Pflichtbereich und werden in der Regel mit einer Klausur abgeschlossen.

Kolloquien

Kolloquien sind Ergänzungen zum Lehrangebot, in denen von studierenden oder lehrenden Seminarmitgliedern und gegebenenfalls auch Gästen neue oder noch nicht abgeschlossene Forschungsarbeiten zur Diskussion gestellt werden. Sie gehören dem Wahlbereich an.

Praktika

Praktika stehen in einem engeren Zusammenhang mit den praktisch-technischen Anforderungen in Studium und Beruf. Neben Museums-, Grabungs- und Ausstellungspraktika ist etwa an archäologisches Zeichnen und Fotografieren, an naturwissenschaftliche, informationstechnische oder epigraphische Praktika zu denken. Sie bilden eine Ergänzung zum Studium und gehören dem Wahlbereich an. Ihre Zahl und Art ist vom jeweiligen Lehrangebot abhängig. Die Nutzung entsprechender Angebote aus anderen Disziplinen oder aus dem nichtuniversitären Bereich wird empfohlen.

Exkursionen

Exkursionen dienen der Besichtigung von und der Auseinandersetzung mit Ausgrabungsstätten, archäologischen Museen bzw. Ausstellungen und sind daher für das Fach von grundsätzlichem Wert. Zu unterscheiden sind längerfristige Exkursionen von einer bis zu mehreren Wochen und Kurzexkursionen. Die zuerst genannten werden in Seminaren oder Übungen vorbereitet, die Voraussetzung zur Teilnahme sind. Eine Teilnahme an diesem Exkursionstyp gehört für

Studenten/innen der Archäologie im Hauptfach zum Pflichtbereich. Im Nebenfach kann die Teilnahme an Kurzexkursionen an deren Stelle treten.

Tutorien

Tutorien sind Lehrveranstaltungen, welche Vorlesungen oder Seminare begleiten. Sie werden von Studenten/innen höherer Semester zur Ergänzung und Vertiefung des in ihnen gebotenen Lehrstoffs abgehalten. Sie gehören dem Wahlbereich an.

Projektstudien

Projektstudien sind Lehrveranstaltungen in studentischer Eigenregie und dienen der Erprobung alternativer Lehr- und Lernformen. Eine inhaltliche Überschneidung mit den Lehr- oder Forschungszielen der Dozentenschaft ist nicht erwünscht. Die Themenstellung erfolgt von studentischer Seite, wird von der Universität auf Antrag geprüft und bei positivem Entscheid finanziell unterstützt. Projektstudien gehören dem Wahlbereich an.

§ 10 Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst in der Regel vier Semester. In ihm sind mindestens 40 SWS im Hauptfach zu belegen. Von ihnen entfallen im 1. Hauptfach 9 SWS auf den Pflicht-, 18 SWS auf den Wahlpflicht-, 13 SWS auf den Wahlbereich, von diesen wiederum 9 auf ein fachliches Studium und 4 auf ein überfachliches. Im 2. Hauptfach ist folgende Aufgliederung vorausgesetzt: 6 SWS entfallen auf den Pflicht-, 20 SWS auf den Wahlpflicht- und 14 SWS auf den Wahlbereich, von diesen zumindest 10 auf ein fachliches und 4 auf ein überfachliches Studium. Im Nebenfach sind mindestens 20 SWS zu belegen. Von ihnen sind 4 SWS dem Pflicht-, 10 SWS dem Wahlpflicht- und 6 SWS dem Wahlbereich zuzuordnen. Von diesen entfallen zumindest 4 SWS auf ein fachbezogenes Studium und 2 auf ein überfachliches. Die Anforderungen in den alten und modernen Sprachen benennt § 7 der Studienordnung. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen (siehe § 4 der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen).

(2) Das Grundstudium führt in die Klassische Archäologie ein und vermittelt elementare Kenntnisse des Denkmälerbestandes, der Denkmälergattungen, Ikonographien und formalen Entwicklungen. Die Hilfsmittel und Methoden der Klassischen Archäologie, ihre Geschichte und derzeitige Situation zählen ebenso zu den entscheidenden Gegenständen. Das

Grundstudium vermittelt eine Vorstellung vom Grabungswesen und den grundsätzlichen Problemen, welche mit der Denkmalverwaltung verbunden sind. Die angrenzenden Disziplinen werden hinsichtlich ihres prinzipiellen Vorgehens vorgestellt. In den Umgang mit den wichtigsten elektronischen Arbeitsmitteln wird fachbezogen eingeführt.

(3) Spezifische Lehrveranstaltungen für das Grundstudium sind die Grundkurse, siehe Abs. IV, Überblicksvorlesungen, Proseminare, Seminare, Museumsübungen und Tutorien. Projektstudien und längere Exkursionen (§ 9) sind zwar vorrangig für das Hauptstudium vorgesehen, stehen in der Regel aber auch Studenten/innen im Grundstudium offen, insofern diese Klassische Archäologie im Hauptfach studieren. Für die Tagesexkursionen gelten keine Einschränkungen.

(4) Um die Orientierung zu Studienbeginn zu erleichtern und in kurzer Zeit einen vergleichbaren Kenntnisstand der Studienanfänger/innen zu erreichen, werden während des Grundstudiums Grundkurse zur Vermittlung faktischen, methodischen und theoretischen Basiswissens angeboten: Die in diesen Kursen erworbenen Leistungsnachweise gehen in die Benotung der Zwischenprüfung ein (§ 4 der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen).

A

Einführungskurs - Definition und Geschichte des Faches, Fachliteratur, Hilfsmittel und Nachbarwissenschaften,

B

Materialien und Gattungen, Chronologie, Ikonographie und Hermeneutik,

C

Architektur, Siedlungsformen und Antiquaria,

D

Grabungswesen, Zeichenübungen, naturwissenschaftliche Methoden.

Für Studenten/innen im ersten Hauptfach sind die Kurse A – D obligatorisch, für das zweite Hauptfach die Kurse A – C, für das Nebenfach Kurs A und wahlweise Kurs B oder C.

(5) Studenten/innen im Grundstudium können, ohne Anspruch auf Leistungsnachweise, an ausgewählten Veranstaltungen des Hauptstudiums teilnehmen. Empfohlen wird die Wahrnehmung interdisziplinärer Lehrangebote.

§ 11 Hauptstudium

(1) Voraussetzung zur Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums (§ 10 I).

(2) Das Hauptstudium umfasst in der Regel vier Semester, dazu ein Semester für die Anfertigung der Magisterarbeit. Im Studium der Klassischen Archäologie als Hauptfach sind mindestens 40 SWS zu belegen. Davon entfallen 27 SWS auf den Wahlpflicht- und 13 SWS auf den Wahlbereich, von diesen wiederum zumindest 9 auf ein fachliches und 4 auf ein überfachliches Studium. Das Studium der Klassischen Archäologie als Nebenfach umfasst 20 SWS, wovon 13 SWS dem Wahlpflicht- und 7 SWS dem Wahlbereich zuzuordnen sind. Von diesen sind 4 SWS auf ein fachbezogenes Studium und 3 auf ein überfachliches zu beziehen.

(3) Das Hauptstudium dient dem Erwerb einer erweiterten Denkmälerkenntnis, der Erlangung methodischer Fertigkeiten auf unterschiedlichen Gebieten sowie der Vertiefung des Problembewusstseins und, damit verbunden, der Erarbeitung selbständiger Lösungen spezieller Forschungsprobleme.

(4) Im Hauptstudium wird gemäß den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Hauptfach § 5 II das Erlernen der Alten Sprachen (§ 7 dieser Studienordnung) abgeschlossen.

(5) Spezifische Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium sind Vorlesungen, Hauptseminare und längere Exkursionen. Angeraten wird der Besuch der Überblicksvorlesung und weiterer Vorlesungen bis zum Abschluss des Zyklus, siehe § 9 unter Vorlesungen, Überblicksvorlesungen. Exkursionen sind nicht exklusiv auf das Hauptstudium beschränkt. Zu Leistungsnachweisen in Hauptseminaren siehe § 9.

(6) Die Teilnahme am Magistranden- und Doktorandenkolloquium wird empfohlen.

(7) Studenten/innen im 1. Hauptfach nehmen nach dem 6. Semester, d.h. vor dem Übergang zur Abschlussphase des Hauptstudiums, an einer obligatorischen Studienberatung teil.

§ 12 Magisterprüfung

Mit dem berufsqualifizierenden Studienabschluss als Magistra/Magister Artium wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis der Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Klassischen Archäologie nachgewiesen.

§ 13 Promotion

Für ein archäologisches Berufsziel ist die Promotion dringend anzuraten. Das Promotionsverfahren wird durch die jeweils gültige Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität geregelt.

§ 14 Wechsel des Studienortes und hochschulübergreifendes Studium in Berlin

(1) Um eine der Breite des Faches und seiner Methoden entsprechende Ausbildung zu gewährleisten, ist ein Wechsel des Studienortes sehr zu empfehlen. Die Ausrichtung der Disziplin auf die Länder der Mittelmeerwelt, auch die internationalen Forschungsverbindungen lassen zu einem Auslandsstudium raten. Diesbezüglich wird auf die einschlägigen Stipendien- und Austauschprogramme hingewiesen.

(2) Das Studium in Berlin eröffnet die Möglichkeit, das Lehrangebot verschiedener Hochschulen und Fachhochschulen zu nutzen. Die Studienberatung informiert über die gegenseitige Anerkennung der Leistungsnachweise, wo entsprechende Regelungen gegeben sind.

§ 15 Studienberatung

(1) Für die allgemeine Studienberatung steht das Referat Allgemeine Studienberatung der Studienabteilung der Humboldt-Universität zur Verfügung.

(2) Für die fachspezifische Studienberatung – insbesondere für Anfänger/innen – und für prüfungsbezogene Fragen sind verantwortliche Dozenten/innen im Winkelmann-Institut eingesetzt. Darüber hinaus sind alle Lehrkräfte zur Studienberatung im Fach verpflichtet.

(3) Vor Beginn des Studiums wird eine Beratung mit dem/r Studienfachberater/in dringend empfohlen, wobei Begabung, Vorkenntnisse, Studienziel, Fächerkombination, Fremdsprachenkenntnisse und Studienort besprochen werden sollten. Eine weitere Studienberatung für Studenten/innen im 1. Hauptfach erfolgt in der Mitte des Hauptstudiums gemäß Prüfungsbestimmungen § 4 II.

§ 16 Schlussbestimmung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die vorläufige Ordnung in der Fassung vom 04. Juli 1992 tritt zum Ende des Wintersemesters 2005/2006 außer Kraft.

Studienverlaufsvorschlag für das 1. Hauptfach

Grundstudium

1. Semester

Grundkurs (2 SWS) Pflicht
Proseminar (2 SWS) Wahlpflicht
Überblicksvorlesung (2 SWS) Wahlpflicht

2. Semester

Grundkurs (2 SWS) Pflicht
Museumsübung (2 SWS) Wahlpflicht
Überblicksvorlesung (2 SWS) Wahlpflicht
weitere Vorlesung (2 SWS) Wahlpflicht

3. Semester

Grundkurs (2 SWS) Pflicht
Proseminar (2 SWS) Wahlpflicht
Überblicksvorlesung (2 SWS) Wahlpflicht

4. Semester

Grundkurs D (3 SWS) Pflicht
Seminar (2 SWS) Wahlpflicht
Überblicksvorlesung (2 SWS) Wahlpflicht

Zusätzlich sind auf das 1. – 4. Semester nach freier Wahl im Fach 9 SWS zu verteilen auf: Vorlesungen, Tutorien, Seminare, Proseminare, Praktika, Exkursionen und Exkursionsvorbereitungen. 4 SWS stehen zur überfachlichen Ausbildung zur Verfügung.

Das Studium der Grundkurse lässt sich in jedem Semester aufnehmen, da ihre Reihenfolge nicht festgelegt ist. Allerdings sollte es nach Möglichkeit mit dem Besuch der Einführungsübung (Grundkurs A) einsetzen, welche in jedem Semester, zumindest aber in jedem zweiten angeboten wird.

Die Grundkurse enden jeweils in eineinhalbstündigen Klausuren, die als studienbegleitende Prüfungsleistung den schriftlichen Teil der Zwischenprüfung erbringen und dem Pflichtbereich angehören. Studierende der Klassischen Archäologie im 1. Hauptfach weisen zur Zwischenprüfung die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen A - D nach. Der Wahlpflichtbereich erstreckt sich in größerem Umfang auf die vier Überblicksvorlesungen des Grundstudiums. Sie sind Teil eines Vorlesungszyklus, welcher in sechs Semestern eine Gesamtvorstellung von der ägäisch-griechischen und italisch-römischen Kultur chronologisch fortschreitend vermittelt. Der Besuch ist in zwei

Semestern des Hauptstudiums bis zur Beendigung des Vorlesungszyklus fortzusetzen, Daneben sind während des Grundstudiums vier benotete Leistungsnachweise zu erbringen, davon mindestens zwei aus Proseminaren und einen aus einer Museumsübung. Das Grundstudium endet mit der Zwischenprüfung. Sie setzt zusätzlich das Latinum oder Graecum oder eine entsprechende universitäre Abschlussprüfung voraus.

Hauptstudium

5. Semester

Seminar (2 SWS) Wahlpflicht
Exkursionsvorbereitungsübung² (2 SWS) Wahlpflicht
Überblicksvorlesung (2 SWS) Wahlpflicht
Vorlesung (2 SWS) Wahlpflicht

6. Semester

Hauptseminar (2 SWS) Wahlpflicht
Exkursionsvorbereitungsübung² (2 SWS) Wahlpflicht
Überblicksvorlesung (2 SWS) Wahlpflicht

7. Semester

Hauptseminar (2SWS) Wahlpflicht
Exkursion² (3 SWS) Pflicht
Seminar (2 SWS) Wahlpflicht
Vorlesung (2 SWS) Wahlpflicht

8. Semester

Hauptseminar oder Seminar (2 SWS) Wahlpflicht
Vorlesung (2 SWS) Wahlpflicht

Zusätzlich sind auf das 5. – 8. Semester im Fach 9 SWS zu verteilen auf Vorlesungen, Praktika, Projektutorien, Seminare und Kolloquien, wobei im 7. und 8. Semester der Besuch des Magistranden- und Doktorandenkolloquiums zu empfehlen ist. 4 SWS stehen zur überfachlichen Ausbildung zur Verfügung.

Das Hauptstudium setzt die Zwischenprüfung voraus. Spätestens in ihm erfolgt die Teilnahme an einer mehrwöchigen Exkursion², die dem Pflichtbereich angehört, deren gewöhnlich zweisemestrige, seltener auch einsemestrige Vorbereitungsübung aber zum Wahlpflichtbereich. Zu diesem zählen daneben Haupt-

² Die Teilnahme an Exkursionsvorbereitungen und Exkursionen ist bereits im Grundstudiums möglich. Vorlesungen, Seminare oder der Besuch des Magistrandenkolloquiums treten als Studienleistungen an ihre Stelle.

seminare, Seminare und Vorlesungen, von denen der Besuch der beiden Überblicksvorlesungen bis zum Abschluss des im Grundstudium begonnen Zyklus empfohlen wird. Die anderen Lehrveranstaltungen dienen dem Erwerb erweiterter Denkmälerkenntnisse, vor allem die Hauptseminare der Erlangung methodischer Fertigkeiten auf unterschiedlichen Gebieten sowie der Vertiefung des Problembewusstseins und, damit verbunden, der Erarbeitung selbständiger Lösungen spezieller Forschungsprobleme. Während des Hauptstudium sind vier benotete Leistungsnachweise,

mindestens zwei von ihnen aus Hauptseminaren zu erbringen.. Die geringere Zahl der Lehrveranstaltungen im 7. und 8. Semester dient der Studienvertiefung und damit der Vorbereitung auf die Magisterprüfung ebenso wie die Pflichtstudienberatung nach dem 6. Semester. Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt für Studierende im 1. Hauptfach den Nachweis der zweiten altsprachlichen Prüfung, des Latinums oder Graecums oder eines entsprechenden universitären Abschlusses voraus. Mit der Magisterprüfung endet das Hauptstudium.

Studienverlaufsvorschlag für das 2. Hauptfach

Grundstudium

Generell entspricht der Vorschlag dem für Studierende im 1. Hauptfach. Von diesen entfällt der Grundkurs D im 4. Semester. An seine Stelle tritt eine Lehrveranstaltung (3 SWS) aus dem Wahlpflichtbereich. Zusätzlich sind auf das 1. – 4. Semester nach freier Wahl im Fach 9 SWS zu verteilen auf: Vorlesungen, Tutorien, Seminare, Proseminare, Praktika, Exkursionen und Exkursionsvorbereitungen oder Projekt tutorien. 4 SWS stehen zur überfachlichen Ausbildung zur Verfügung.

Die Grundkurse enden jeweils in eineinhalbstündigen Klausuren, die als studienbegleitende Prüfungsleistung den schriftlichen Teil der Zwischenprüfung erbringen und dem Pflichtbereich angehören. Der Wahlpflichtbereich erstreckt sich in größerem Umfang auf die vier Überblicksvorlesungen des Grundstudiums. Sie sind Teil eines Vorlesungszyklus, welcher in sechs Semestern eine Gesamtvorstellung von der ägä-

isch-griechischen und italisch-römischen Kultur chronologisch fortschreitend vermittelt. Bis zur Beendigung ist der Besuch in zwei Semestern des Hauptstudiums fortzusetzen. Daneben sind während des Grundstudiums vier benotete Leistungsnachweise, davon mindestens zwei aus Proseminaren und einen aus einer Museumübung zu erbringen. Das Grundstudium endet mit der Zwischenprüfung. Sie setzt zusätzlich das Latinum oder das Graecum oder eine entsprechende universitäre Abschlussprüfung voraus.

Hauptstudium

Generell entspricht der Vorschlag dem für Studierende im 1. Hauptfach. Es entfällt die zweite altsprachliche Prüfung (Graecum oder Latinum) als Voraussetzung für die Magisterprüfung.

Studienverlaufsvorschlag für das Nebenfach

Grundstudium

1. Semester

Grundkurs A (2 SWS) Pflicht
Überblicksvorlesung (2 SWS) Wahlpflicht

2. Semester

Grundkurs B oder C (2 SWS) Pflicht³
Überblicksvorlesung (2 SWS) Wahlpflicht

3. Semester

Museumsübung oder Seminar (2 SWS) Wahlpflicht³
Überblicksvorlesung (2 SWS) Wahlpflicht

4. Semester

Proseminar (2 SWS) Wahlpflicht

Zusätzlich sind auf das 1. – 4. Semester nach freier Wahl im Fach 4 SWS zu verteilen auf Vorlesungen, Tutorien, Seminare, Proseminare, Praktika und Exkursionen, wobei aber für das 4. Semester der Besuch der Überblicksvorlesung (2 SWS) empfohlen wird. 2 SWS stehen für ein überfachliches Studium zur Verfügung.

Die Grundkurse enden jeweils in eineinhalbstündigen Klausuren, die als studienbegleitende Prüfungsleistung den schriftlichen Teil der Zwischenprüfung erbringen und dem Pflichtbereich angehören. Studierende der Klassischen Archäologie als Nebenfach weisen zur Zwischenprüfung die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen A (allgemeine Einführungsübung) und wahlweise B oder C nach. Der Wahlpflichtbereich erstreckt sich auf drei Überblicksvorlesungen. Sie gehören einem Zyklus an, welcher in sechs Semestern eine chronologisch fortschreitende Gesamtvorstellung von der ägäisch-griechischen und der italisch-römischen Kultur vermittelt und sich daher auch auf das Hauptstudium erstreckt. Daneben sind während des Grundstudiums zwei benotete Leistungsnachweise, davon mindestens einer aus einem Proseminar, zu erbringen. Empfohlen während des Grundstudium werden: der Besuch der Überblicksvorlesung, auch im 4. Semester, der Erwerb von Lateinkenntnissen bis zum Niveau der Caesarlektüre und die Teilnahme an zumindest einer Kurzexkursion. Das Grundstudium endet mit der Zwischenprüfung.

5. Semester

Seminar oder Hauptseminar (2 SWS) Wahlpflicht
Überblicksvorlesung (2 SWS) Wahlpflicht

6. Semester

Hauptseminar (3 SWS) Wahlpflicht
Überblicksvorlesung (2 SWS) Wahlpflicht

7. Semester

Seminar (2 SWS) Wahlpflicht

8. Semester

Vorlesung nach Wahl (2 SWS) Wahlpflicht

Zusätzlich sind auf das 5. – 8. Semester nach freier Wahl im Fach 5 SWS zu verteilen auf Vorlesungen, Tutorien, Seminar, Praktika, Kolloquien und Exkursionen. 2 SWS stehen für ein überfachliches Studium zur Verfügung. Spätestens am Ende des 8. Semesters muss die Teilnahme an zumindest zwei Tagesexkursionen nachgewiesen sein.

Das Hauptstudium setzt die Zwischenprüfung voraus. Alle Lehrveranstaltungen gehören zum Wahlpflicht- oder Wahlbereich. Unter den Vorlesungen beenden die beiden Überblicksvorlesungen im 5. und 6. Semester den chronologisch fortschreitenden Zyklus über die ägäisch-griechische und die italisch-römische Kultur. Die anderen Lehrveranstaltungen dienen dem Erwerb erweiterter Denkmälerkenntnisse, vor allem die Hauptseminare der Erlangung methodischer Fertigkeiten auf unterschiedlichen Gebieten sowie der Vertiefung des Problembewusstseins und, damit verbunden, der Erarbeitung selbständiger Lösungen spezieller Forschungsprobleme. Während des Hauptstudiums sind zwei benotete Leistungsnachweise, mindestens einer von ihnen aus einem Hauptseminar, zu erbringen. Nachzuweisen ist zur Zulassung zur Magisterprüfung die Teilnahme an mindestens zwei Exkursionstagen. Das Hauptstudium endet mit der mündlichen Magisterprüfung.

Hauptstudium

³ Der Grundkurs (B oder C) sollte im 2. oder 3. Semester gewählt werden. Je nachdem rückt die Museumsübung oder das Seminar an seinen Platz.

Philosophische Fakultät III
Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften
Klassische Archäologie

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen
für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Klassische Archäologie als Hauptfach

Teil II 51 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin

Präambel

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlGH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), am 17. Juli 2000 die folgenden Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang Klassische Archäologie als Hauptfach erlassen.

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HU) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.⁴

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester (4 Semester Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und 5 Semester Hauptstudium, das mit der Magisterprüfung abschließt. Das 9. Semester ist der Anfertigung der Magisterarbeit im ersten Hauptfach und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.). Entsprechend § 3 Abs. 3 der MAPO HU besteht die Möglichkeit, die von der Prüfungsordnung geforderten Altsprachenkenntnisse (im 1. Hauptfach Latein und Altgriechisch, im 2. Hauptfach Latein) in Studienabschnitten zu erwerben, die auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden (maximal 2 Semester).

§ 2 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und den Prüfern/ den Prüferinnen Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer veränderten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 3 Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind 40 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen.

Davon entfallen:

- für das 1. Hauptfach 9 SWS auf den Pflicht-, 18 SWS auf Wahlpflicht- und 13 SWS auf den Wahlbereich, von diesen wiederum zumindest 9 auf ein fachliches Studium und 4 auf ein überfachliches.
- für das 2. Hauptfach 6 SWS auf den Pflicht-, 20 SWS auf den Wahlpflicht- und 14 SWS auf den Wahlbereich, von diesem wiederum zumindest 10 auf ein fachliches Studium und 4 auf ein überfachliches.
- Der Pflichtbereich setzt sich aus den Lehrveranstaltungen des Grundkurssystems zusammen. Obligatorisch sind als prüfungsrelevante Studienleistung:
 - für das 1. Hauptfach die Kurse A – D,
 - für das 2. Hauptfach die Kurse A – C
- Der Wahlpflichtbereich umfasst Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Praktika, Museumsübungen und Exkursionen.

⁴ Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 13. August 2001 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung gelten als Voraussetzung:

- der Nachweis über die geforderte Zahl der SWS durch Vorlage der Studienbuchseiten,
- vier benotete Leistungsnachweise, davon mindestens zwei aus Proseminaren und einer aus einer Museumsübung. Mindestens zwei Leistungsnachweise sind auf der Grundlage von Referaten und mindestens ein Leistungsnachweis ist auf der Grundlage einer ausführlichen Hausarbeit zu erbringen,
- Nachweis über den Abschluss einer Altsprache (Latinum oder entsprechende universitäre Abschlussprüfung bzw. Graecum oder entsprechende universitäre Abschlussprüfung). Bei Studierenden, die Latein oder Altgriechisch als Studiengang belegt haben, gilt auch die dort abgelegte Zwischenprüfung als Kenntnisnachweis. Ein in diesem Studiengang erworbener Nachweis ist spätestens bei der Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses vorzulegen.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung (45 Min.). Die schriftliche Teilprüfung wird durch die in § 3 I genannten Grundkurse erbracht.

(2) § 15 MAPO HU regelt Prüfungsberechtigung und Beisitz. Die mündliche Zwischenprüfung wird in der Regel bei nur einem Prüfer/einer Prüferin abgelegt.

(3) Für die mündliche Teilprüfung (45 Min.) werden vom Prüfer/ von der Prüferin in Absprache mit dem Kandidaten/ der Kandidatin zwei Vertiefungsgebiete festgelegt. Davon ist jeweils eines aus dem ägäisch-griechischen und eines aus dem italisch-römischen Bereich zu wählen. Bewertet wird dieser Prüfungsteil durch nur eine zusammenfassende Note.

(4) In die Fachnote der Zwischenprüfung gehen die Note der prüfungsrelevanten Studienleistung und die Note der mündlichen Prüfung als Teilnoten ein. Dabei wird das arithmetische Mittel der Grundkurse A - D bei 1. Hauptfach, der Grundkurse A - C bei 2. Hauptfach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung gleichgewichtet. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung bestanden ist.

§ 5 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind 40 SWS zu belegen. Davon entfallen 27 SWS auf den Wahlpflicht- und 13 SWS auf den Wahlbereich, von diesem wiederum zumindest 9 auf ein fachliches Studium und 4 auf ein überfachliches.

(2) Für die Zulassung zur Magisterprüfung gelten neben dem Nachweis der geforderten Zahl von SWS durch Vorlage der Studienbuchseiten folgende Voraussetzungen:

- vier benotete Leistungsnachweise (davon mindestens zwei aus Hauptseminaren), welche in Referaten und themengleichen Hausarbeiten, ausnahmsweise auch in diesen allein, zu Themengebieten der ägäisch-griechischen und der etruskisch-römischen Archäologie oder deren Rezeption erbracht wurden,
- Nachweis über die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion und der mindestens einsemestrigen Vorbereitungsübung.
- Für das 1. Hauptfach gelten darüber hinaus folgende Zulassungsvoraussetzungen:
- Nachweis über den Abschluss der zweiten Altsprache (Graecum oder entsprechende universitäre Abschlussprüfung bzw. Latinum oder entsprechende universitäre Abschlussprüfung),
- Nachweis über eine zwischen dem 6. und 8. Semester wahrgenommene Studienberatung.

§ 6 Magisterprüfung

(1) Zu Zeitpunkt, Form und Umfang der Magisterprüfung siehe §§ 20 – 25 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität.

(2) Die Magisterprüfung besteht im 1. Hauptfach aus einem schriftlichen (§ 23 MAPO HU) und einem mündlichen Teil, wobei die Reihenfolge der Prüfungsbestandteile frei zu wählen ist. Die Magisterprüfung im 2. Hauptfach ist ausschließlich mündlich.

(3) Die schriftliche Magisterarbeit soll in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit bei dem Umgang mit Methoden, der kritischen Erörterung des Forschungsstandes und einer adäquaten sprachlichen Darstellung erweisen, den Problembereich gegebenenfalls auch durch die Einbeziehung neuer Materialien erhellen. Das Thema wird mit dem/r Betreuer/in abgesprochen, der/die in der Regel auch der/ die Prüfer/in ist.

(4) Die mündliche Magisterprüfung wird als 1-stündige Prüfung durchgeführt.

(5) Prüfer oder Prüferin und Beisitzer oder Beisitzerin werden nach § 15 MAPO HU bestellt. In der Regel wird die Prüfung bei nur einem Prüfer/einer Prüferin abgelegt. Übernimmt ein nicht habilitierter Mitarbeiter / eine nicht habilitierte Mitarbeiterin bzw. ein Lehrbeauftragter / eine Lehrbeauftragte die Prüfung auf ei-

nem Gebiet, zu dem er/sie die Prüfungsberechtigung besitzt, so werden die beiden übrigen Vertiefungsgebiete von einem habilitierten Prüfer oder einer habilitierten Prüferin geprüft.

(6) Vom Prüfer/von der Prüferin werden in Absprache mit dem Kandidaten / der Kandidatin drei Vertiefungsgebiete festgelegt. Davon ist mindestens eines aus dem ägäisch-griechischen und mindestens eines aus dem italisch-römischen Bereich zu wählen. Die Vertiefungsgebiete dürfen nicht mit denen der Zwischenprüfung identisch und nicht dem engeren Themenbereich der Magisterarbeit entnommen sein.

(7) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung. Die Bildung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 23 der MAPO HU.

§ 7 Wiederholungen

Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen erfolgt entsprechend § 12 der MAPO HU.

§ 8 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, legen die Prüfungen nach der vorläufigen Ordnung in der Fassung vom 4. 6. 1992 ab. Auf Antrag können sie die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung auch nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die vorläufige Ordnung in der Fassung vom 04. Juni 1992 tritt zum Ende des Wintersemesters 2005/2006 außer Kraft.

**Philosophische Fakultät III
Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften
Klassische Archäologie**

**Fachspezifische Prüfungsbestimmungen
für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Klassische Archäologie als Nebenfach**

Teil II 51 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin

Präambel

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), am 17. Juli 2000 die folgenden Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang als Nebenfach erlassen. Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HU) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.⁵

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester (4 Semester Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und 5 Semester Hauptstudium, das mit der Magisterprüfung abschließt).

§ 2 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und den Prüfern und Prüferinnen Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer veränderten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 3 Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind 20 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen. Davon entfallen 4 SWS auf den Pflicht-, 10 SWS auf den Wahlpflicht- und 6 SWS auf den Wahlbereich, von diesen wiederum zumindest 4 auf ein fachbezogenes Studium und 2 auf ein überfachliches. Der Pflichtbereich setzt sich aus Lehrveranstaltungen des Grundkurssystems zusammen. Obligatorisch sind als prüfungsrelevante Studienleistung der Kurs A und wahlweise Kurs B oder C.

(2) Für die Zulassung zur mündlichen Zwischenprüfung gilt neben dem Nachweis der geforderten Zahl von SWS durch Vorlage der Studienbuchseiten und der benoteten prüfungsrelevanten Studienleistung folgende Voraussetzung:

- zwei benotete Leistungsnachweise (davon mindestens 1 aus einem Proseminar).

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung (30 Min.). Die schriftliche Teilprüfung wird durch die in § 3 I genannten Grundkursen mit jeweils 1 1/2stündigen Klausuren erbracht,.

(2) Prüfer oder Prüferin und Beisitz oder Beisitzerin werden nach § 15 MAPO HU bestellt.

(3) Vom Prüfer oder von der Prüferin wird in Absprache mit dem Kandidaten / der Kandidatin ein Vertiefungsgebiet festgelegt.

⁵ Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 13. August 2001 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(4) In die Fachnote der Zwischenprüfung gehen die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung und die Note der mündlichen Prüfung als Teilnoten ein. Dabei wird das arithmetische Mittel der Grundkurse dem Ergebnis der mündlichen Prüfung gleichgewichtet. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung bestanden ist.

§ 5 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind 20 SWS zu belegen. Davon entfallen 13 SWS auf den Wahlpflicht- und 7 SWS auf den Wahlbereich, von diesen wiederum zumindest 4 auf ein fachbezogenes Studium und 3 auf ein überfachliches.

(2) Für die Zulassung zur Magisterprüfung gelten neben dem Nachweis der geforderten Zahl von SWS durch Vorlage der Studienbuchseiten folgende Voraussetzungen:

- 2 benotete Leistungsnachweise (davon mindestens einer aus einem Hauptseminar), welche in Referaten und themengleichen Hausarbeiten, ausnahmsweise auch in diesen allein, zu Themengebieten der ägäisch-griechischen und der etruskisch-römischen Archäologie oder deren Rezeption erbracht wurden,
- Nachweis über die Teilnahme an mindestens zwei Exkursionstagen.

§ 6 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung wird als 30-minütige mündliche Prüfung durchgeführt.

(2) § 15 MAPO HU regelt Prüfungsberechtigung und Besitz. Die Magisterprüfung wird in der Regel bei nur einem Prüfer/ einer Prüferin abgelegt.

(3) Vom Prüfer oder von der Prüferin werden in Absprache mit dem Kandidaten/ der Kandidatin zwei Vertiefungsgebiete festgelegt. Davon ist eines aus dem ägäisch-griechischen und eines aus dem italisch-römischen Bereich zu wählen. Die Vertiefungsgebiete dürfen nicht mit dem der Zwischenprüfung identisch sein.

(4) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsgebiete.

§ 7 Wiederholungen

Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen erfolgt entsprechend § 12 der MAPO HU.

§ 8 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, legen die Prüfungen nach der vorläufigen Ordnung in der Fassung vom 4. 6. 1992 ab. Auf Antrag können sie die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung auch nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die vorläufige Ordnung in der Fassung vom 04. Juni 1992 tritt zum Ende des Wintersemesters 2005/2006 außer Kraft.